53. Bie sind bei erhobener Widerlage die Gebühren in der Jahresrechnung — § 94 Ziff. 1 G.R.G. — zu berechnen?

III. Civilsenat. Beschl. v. 23. September 1902 i. S. W. (Kl. 11. Wiberbekl.) w. D. Cementbau-Ges., vormals P. S. Akt.-Ges. (Bekl. 11. Wiberkl.). Beschw.-Rep. III. 153/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

"Streitig ist die Frage, ob in der gemäß § 94 Biff. 1 des beutschen Gerichtskostengesetzes für den Kläger aufgestellten Jahreszechnung die Gedühren mit Recht nach dem zusammengerechneten Gegenstande der Klage von 200245 M und der Widerklage von 15000 M berechnet worden, oder ob sie nur nach dem Gegenstande der Klage zum Ansatz zu bringen sind. Die weitere Beschwerde hält das erstere für richtig, während der angesochtene Beschluß das letztere angenommen hat.

Die Beschwerbe erscheint begründet.

Nach & 94 Riff. 1 G.R.G. werben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schon vor ber Beendigung der Instanz mit dem Ablaufe je eines Jahres feit Bestimmung bes ersten Termins ober Stellung bes erften Antrags die bis babin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig, und ber § 89 bestimmt, daß in Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) berjenige, welcher das Verfahren ber Instanz beantragt bat. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ift. Das Gefet unterscheibet nicht, ob die Gebühren und Auslagen burch bie Rlage ober burch bie Wiberklage, burch Anträge bes Rlägers ober Antrage bes Betlagten entstanden find. Rur bezüglich ber Auslagen, für welche ber Gegner in Gemäßheit bes § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, wird im zweiten Sate bes § 89 bie Ausnahme gemacht, daß biese Auslagen vom Gegner zu erheben sind. Diese Ausnahme bestätigt bie vorerwähnte weitergebende Bebeutung ber im ersten Sate bes § 89 enthaltenen Borfcbrift.

Der angesochtene Beschluß will eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift baraus entnehmen, daß nach § 89 berjenige Schuldner

sei, welcher das Verfahren der Instanz beantragt habe; denn die Ausdrucksweise "das Versahren der Instanz" sei im Sinne des Gesses, wie sich deutlich aus § 94 Ziff. 2 ergebe, nicht schlechtweg gleichbedeutend mit dem gesamten Versahren der betreffenden Instanz, sondern müsse dahin einschränkend ausgelegt werden, daß damit das von der Partei beantragte Versahren, also nicht auch das von der Gegenpartei selbständig beantragte Versahren, wie z. B. der Widerklage, gemeint sei; setztere gehöre nicht zur notwendigen Versteidigung des Bellagten, sondern werde von ihm nach seinem freien Willensentschlusse selbständig erhoben.

Bgl. auch Beschluß bes Oberlandesgerichts Dresden II. Civissenat vom 24. April 1900 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan u. Falkmann Bd. 3 S. 162—165, und Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden V. Civissenat vom 4. Dezember 1897 (Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 435—436).

Dieser Ausstührung kann nicht beigetreten werben. Das Gerichtskostengesetz versteht überall, wo nicht bestimmte Ausnahmen getroffen sind, in Übereinstimmung mit der Civilprozesordnung unter Instanz die Gesamtheit der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Gerichte einer bestimmten im Rechtsmittelzuge vorgesehenen Ordnung.

Bgl. Gerichtskoftengeset §§ 4. 12 Abs. 2. 16. 24 Abs. 2. 28. 30. 31. 45. 47 Abs. 3. 49 u. a.; Motive zu §§ 23—28 bes Entwurfs S. 54—56.

Hieraus folgt, daß der Antragsteller der Instanz Antragsteller hinsichtlich des gesamten Versahrens der Instanz ist, und daß unter demjenigen, "welcher das Versahren der Instanz beantragt hat, (§ 89)" nichts anderes als der Antragsteller der Instanz zu verstehen ist. Durch die Erhebung einer Widerklage wird eine neue Instanz nicht erössnet.

Der Versuch, die Worte "das Verfahren der Instanz" in der engeren Bedeutung eines Versahrens über den gestellten Antrag (der Rlage oder der Widerklage) auszusassen, geht hiernach sehl. Dieser Versuch scheitert aber auch an der Erwägung, daß nach den Vorsschriften der Civilprozesordnung, soweit nicht eine getrennte Verhandbung gemäß §§ 145. 146 C.P.D. angeordnet worden ist, ein absgesondertes Versahren über die Klage und die Widerklage nicht statts

findet, das Verfahren vielmehr ein einheitliches ist, und daß nach bem Gebührenspstem des Gerichtskostengesetzes die Gebühren nicht für die einzelne gerichtliche Handlung, sondern für die in einen und denselben Prozesabschnitt sallenden Handlungen einheitlich als Verhandslungs, Beweiss, Entscheidungsgebühr (§ 18 G.R.G.) zum Ansat kommen, wobei nach § 11 G.R.G., soweit Rlage und Widerklage denselben Streitzgegenstand betreffen, die Gebühren nach dem einsachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen, soweit aber beide Rlagen nicht denselben Streitzgegenstand betreffen, die Gegenstände zusammenzurechnen sind.

Die Bestimmung bes & 94 Riff. 2 G.R.G. ift hier nicht anwendbar. Rach dieser Bestimmung kann in den Källen einer Biberflage ober wechselseitig eingelegter Rechtsmittel jede Partei, wenn sie bas von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung ber Gebühren und Auslagen für basselbe und die Burudzahlung bes von ihr gezahlten, nicht verbrauchten Borichusses forbern. Diefe für ben Rall ber Rurudnahme bes beantragten Berfahrens gegebene Borfchrift tann auf andere Falle nicht ausgebehnt werden; auch ift es nicht julaffig, baraus, bag im § 94 Riff. 2 unter bem von ber Bartei beantragten Verfahren im Falle einer Widerklage einerseits bas vom Kläger über bie Klage, andererseits bas vom Widerkläger über die Widertlage beantragte Verfahren verftanben wird, in den § 89 G.R.G. die Unterscheidung hineinzutragen, daß unter bemienigen, "welcher bas Verfahren ber Instanz beantragt hat", in ben Fällen einer Wiberklage ber Kläger in Ansehung bes Berfahrens über ben Alagantrag und ber Wiberkläger in Unsehung bes Berfahrens über bie Widerklage zu verstehen sei. Die Vorschrift bes & 94 Riff. 2 ist eine Ausnahmevorschrift, welche im Rusammenhange steht mit den Bestimmungen in § 93 G.R.G., nach benen eine Partei auch gegen ben Willen ber Gegenpartei bie Burudzahlung bes noch nicht verbrauchten Vorschusses burch Zurudnahme bes von ihr beantragten Berfahrens erlangen tann. Die Borschrift bes § 94 Ziff. 2 wahrt bieses Recht auch für ben Fall ber Wiberklage ober wechselseitig eingelegter Rechtsmittel. Dann ift aber burch bie Natur ber Sache bie Rusammenrechnung ber Gegenstände beiber Rlagen bei Ermittelung bes noch nicht verbrauchten Teils des Vorschusses ausgeschlossen.

Bgl. Motive ju § 86 Nr. 2 bes Entwurfs jum Gerichtstoftengefet S. 106.

Es erscheint ferner nicht zutreffend, daß der angesochtene Beschluß auf den § 81 Abs. 2 G.K.G. als analoge Bestimmung Bezug nimmt. Der & 81 schreibt vor:

"In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Borschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansahe kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für ben Widerkläger und im Falle wechselieitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Verechnung der Streitgegenstände." Diese Vorschriften beruhen auf der Erwägung, daß bei der Widerklage und bei wechselieitig eingelegten Nechtsmitteln zur Feststellung des Vorschußbetrags von der sonst stattsindenden gemeinsamen Berechnung der Streitgegenstände Abstand zu nehmen sei, weil die Anträge nicht gleichzeitig gestellt werden, und falls eine Partei das von ihr beantragte Versahren zurücknimmt, die gemeinsame Berechnung ein kompliziertes Hin- und Herrechnen der Vorschüssselle zur Folge haben würde.

Bgl. Motive zu § 78 bes Entwurfs bes Gerichtskoftengesetzes S. 103. Es handelt sich also auch hier um eine Ausnahme; der § 81 schreibt die Verpslichtung zur Vorschußleistung für den Widerkläger und die getrennte Berechnung der Streitgegenstände ausdrücklich vor.

Findet hiernach eine getrennte Berechnung der Gebühren nach dem Gegenstande der Klage und der Widerklage im Falle des § 89 nicht statt, so könnte vom Standpunkte der angesochtenen Entscheidung aus nur noch in Frage kommen, ob eine Berteilung der nach dem Gesamtobjekte der Klage und Widerklage zu berechnenden Gebühren auf den Kläger und den Beklagten nach dem Verhältnisse des Gegenstandes der Widerklage zulässig wäre. In dieser Beise ist in der auf Grund des angesochtenen Beschusses abgeänderten Kostenrechnung versahren worden. Allein eine solche Kostenverteilung ist im Gesehe nicht vorgesehen und mit der Vorschrift des § 89 unvereinbar.

Hiegende Auslegung des § 89 als unhaltbar.

Auch die Motive zum 6. Abschnitte des Entwurfs (S. 98—100) sprechen nicht für, sondern gegen diese Auslegung; sie führen aus: Im allgemeinen sei der Antragsteller derjenige, welcher die richterliche Tätigkeit veranlaßt habe; bemgemäß würde er allein der Besteuerung zu unterwerfen, b. h. als kostenpflichtig gegenüber ber Staatskasse anzusehen sein: zwar trete auch der Beklagte als aktiver Teil hervor, und äußerlich erschienen bald in größerem, bald in geringerem Umfange beide Parteien als Antragfteller, indeffen murbe es ohne erichopfenbes Eingehen auf ben Rechtsftreit taum burchführbar fein. die richtigen Grenzlinien aufzufinden, innerhalb beren die eine ober bie andere Bartei als ber bem Staate verhaftete Antragfteller zu bebandeln wäre: das Gebührenspftem des Entwurfs erhöhe die Schwieriafeit, bie richtigen Anteile zu ermitteln, zu welchen die Berhandlungs-, die Beweis- und die Entscheidungsgebühr nach diesem Gesichtspunkte verteilt werben müßten. Auch werbe nicht außer Betracht bleiben burfen, bag ber Betlagte meift nur unfreiwillig burch die ibm aufgezwungene Rechtsverteibigung in bie Stellung eines betreibenben Teils gebrangt werde: eine Berangiehung bes Beklagten zu ben Bebühren als betreibenden Teils wurde alfo oft zu Unbillig= teiten führen und ftets bie Sandhabung bes Roftengefetes erheblich erschweren.

Das Ergebnis ist also, daß von einer Heranziehung des Beflagten abzusehen und der Kläger als Antragsteller der Instanz in Betracht zu ziehen fei. Jedoch wird, wie im weiteren ausgeführt ift, ber Erwägung, daß nicht ber Antragsteller allein, sondern auch der Beklagte als aktiver Teil auftritt, insofern Rechnung getragen, als ber Grundsat ber Besteuerung bes Antragstellers auf die Frage, wer ichließlich die Rosten schulde, nicht in erfter Linie angewendet wird, vielmehr in erfter Linie diejenige Feststellung, welche unter ben Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder burch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Übereinkunft ergeht, auch für die schließliche Kostenpflicht im Verhältnisse zur Staatskasse maßgebend fein foll (§ 78 bes Entwurfes; § 86 G.R.G.). Ermangelt es aber an einer folchen Feststellung, so verbleibt der Entwurf auf dem zuerst entwicklien Rechtsstandpunkte, wonach berjenige, welcher bas Berfahren ber Inftanz beantragt hat, Schuldner ber Staatstaffe für bie entftanbenen Gebühren und Auslagen ift.

Entwurf & 81. 78 Abf. 2; Gerichtstoftengefet & 89. 86 Abf. 2.

Hiernach ift es unrichtig, wenn ber Beschluß bes Oberlandesgerichts zu Dresben vom 24. April 1900 bie Motive bahin auffaßt, baß der § 89 G.R.G. unter der Person, die das Versahren beantragt hat, nicht schlechthin denjenigen verstehe, der durch seinen Untrag, das gesamte im Sinne des Gerichtskostengesetzes zur Instanz gehörige Versahren als Ganzes veranlaßt habe, diese Person vielmehr nach der Stellung bestimmt werden solle, welche die Parteien zu den einzzelnen zur Instanz gehörigen Prozeshandlungen einnehmen.

Unerheblich ist deshalb auch die Erwägung des angesochtenen Beschlusses, daß die Widerklage nicht zur notwendigen Verteidigung gehöre und vom Kläger nicht veranlaßt sei. Hierauf kann es nach dem dargelegten Inhalte des § 89 nicht ankommen."...